

**Durchführungsbestimmungen  
zur Regelung des Dauereintrittsrechtes in zoologische Einrichtungen  
der Zoologischer Garten Berlin AG**

**(§ 5 Abs. 4 der Satzung vom 14. Mai 1869 in der geänderten Fassung  
vom 13. Juni 2013)**

**Präambel**

Gemäß § 5 der Satzung der Zoologischer Garten Berlin AG („Gesellschaft“) können Inhaber einer Aktie der Gesellschaft gegen Entrichtung einer einmaligen, von der Hauptversammlung im Einklang mit den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere mit § 55 AO ihrer Höhe nach festzusetzenden Zahlung das Recht für sich und zwei Angehörige erhalten, die zoologischen Einrichtungen der Gesellschaft zu betreten und somit ein Dauereintrittsrecht erwerben. Das von der Hauptversammlung für dieses Dauereintrittsrecht festzusetzende Entgelt orientiert sich derzeit an der Entwicklung der Preise für Jahreskarten des Zoologischen Gartens für Erwachsene und Kinder. Der Vorstand der Gesellschaft hat gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die nachfolgenden, für die Ausstellung der Dauereintrittskarten verbindlichen Durchführungsbestimmungen erlassen:

**I.**

**Inhalt des Dauereintrittsrechtes**

- (1) Inhaber eines Dauereintrittsrechtes sind berechtigt, die für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche der zoologischen Einrichtungen der Gesellschaft (Zoo Berlin, Zoo-Aquarium Berlin) ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes mit bis zu zwei Angehörigen zu betreten. Als Angehörige gelten gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft:
  - (a) Alle Personen, die dem Hausstand des Aktionärs dauernd angehören oder betreuende oder beaufsichtigende Funktionen dauerhaft im Hausstand ausüben, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses;
  - (b) Verwandte und Verschwägte;
  - (c) Geschwister und Eltern-Geschwister des Aktionärs oder seines Ehegatten sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge.
- (2) Sofern die Aktie von einer juristischen Person oder sonstigen Personenvereinigung gehalten wird, ist diese berechtigt, (a) entweder drei Gesellschafter bzw. Mitglieder oder Mitarbeiter oder (b) einen Gesellschafter bzw. Mitglied oder einen Mitarbeiter und bis zu zwei Angehörige des Gesellschafters/Mitglieds bzw. Mitarbeiters zu benennen.
- (3) Das Dauereintrittsrecht kann nur durch Vorlage einer Dauereintrittskarte ausgeübt werden. Inhaber eines Dauereintrittsrechtes haben Anspruch auf Ausstellung einer Dauereintrittskarte.

## **II.**

### **Antrag auf Erwerb eines Dauereintrittsrechtes**

- (1) Der Erwerb eines Dauereintrittsrechtes ist auf Antrag für Aktionäre möglich, die eine oder mehrere Aktien der Gesellschaft halten. Jeder Aktionär hat ungeachtet der Anzahl seiner Aktien nur Anspruch auf Erwerb eines Dauereintrittsrechtes. Mehrere Miteigentümer einer Aktie können ihre Rechte nur durch einen von ihnen gemeinsam bevollmächtigten Miteigentümer wahrnehmen.
- (2) Der Erwerb eines Dauereintrittsrechtes erfolgt schriftlich durch Ausfüllen des Antragsformulars für das Dauereintrittsrecht. Der Antrag liegt dem Bestätigungsschreiben über die Umschreibung der Aktie bei. Er kann auch direkt im Infopoint der Zoo-Verwaltung, Hardenbergplatz 8, 10787 Berlin ausgefüllt werden und wird in Ausnahmefällen auf Anfrage zugesandt. Antragsteller kann der Aktionär selbst oder ein von anderen Miteigentümern hierzu gemeinsam bevollmächtigter Miteigentümer einer Aktie sein. Erfolgt der Antrag durch einen bevollmächtigten Miteigentümer einer Aktie, sind dem Antrag schriftliche Vollmachten beizufügen. Bei Antragsstellung durch eine bevollmächtigte Person ist die Person zu benennen, auf die das Dauereintrittsrecht lauten soll.
- (3) Als Dauereintrittsberechtigter kann der Aktionär sich selbst und bis zu zwei Angehörige im Sinne der Ziffer I. angeben. Als Aktionär im Sinne des vorstehenden Satzes gilt auch der Vertreter mehrerer Miteigentümer einer Aktie. Darüber hinaus kann der Aktionär bzw. Vertreter mehrerer Miteigentümer an seiner Stelle einen dritten Angehörigen im Sinne der Ziffer I. benennen.
- (4) Die Annahme des Antrages auf Einräumung eines Dauereintrittsrechtes erfolgt durch entsprechende Ausstellung der Dauereintrittskarten (vgl. IV).

## **III.**

### **Entgelt für den Erwerb des Dauereintrittsrechtes**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Dauereintrittsrechtes ist gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft in der einleitend genannten Fassung die Entrichtung eines einmaligen Entgeltes. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2011 beträgt das Entgelt zum Erwerb eines Dauereintrittsrechtes ab dem 1. Juli 2011 EUR 575,00. Das Entgelt kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (2) Reduziert sich das Entgelt für das Dauereintrittsrecht durch Beschluss der Hauptversammlung, haben Aktionäre keinen Anspruch auf Rückzahlung von in der Vergangenheit geleistetem Entgelt.
- (3) Das Entgelt kann vor Ort bei Ausstellung der Dauereintrittskarten bar oder per EC-Karte bezahlt werden. Des Weiteren ist auch eine Überweisung vor Ausstellung der Dauereintrittskarte unter Angabe des Verwendungszweckes entweder auf das folgende Konto der Gesellschaft: IBAN: DE28 1009 0088 4811 4007 bei der Berliner Volksbank e.G., BIC: BEVODEBBXXX, oder jedes andere Konto der Gesellschaft möglich.

#### **IV.**

##### **Ausstellung einer Dauereintrittskarte**

Für die Ausstellung der Dauereintrittskarte ist das persönliche Erscheinen des Aktionärs sowie der von ihm benannten bis zu zwei weiteren Angehörigen im Sinne der Ziffer I. im Infopoint der Zoo-Verwaltung, Hardenbergplatz 8, 10787 Berlin notwendig. Hier erfolgt nach Antragstellung und geeignetem Identitätsnachweis die Ausstellung einer Dauereintrittskarte mit Foto. Sofern persönliches Erscheinen nicht möglich ist, ist im Ausnahmefall auch die Verwendung eines elektronisch übermittelten Fotos für die Ausstellung der Karte möglich. Die Dauereintrittskarte wird dann zugesandt.

#### **V.**

##### **Erlöschen und Übergang des Dauereintrittsrechtes**

- (1) Das Dauereintrittsrecht gilt so lange, wie sich die Aktie im Eigentum des Aktionärs oder seines Erben befindet, oder, falls der Aktionär die Aktie veräußern sollte, so lange, wie er wenigstens eine Aktie an der Gesellschaft hält. Bei Miteigentum an einer Aktie gilt das Dauereintrittsrecht so lange, wie sie sich im Miteigentum desjenigen befindet, der von den Miteigentümern im Sinne der Ziffer II. zum Erwerb eines Dauereintrittsrechtes bevollmächtigt worden war, oder seines Erben. Im Erbfall wird die Dauereintrittskarte auf Antrag gemäß Ziffer II. auf den Erben bzw. den Bevollmächtigten der Erbengemeinschaft des Aktionärs oder, nach dem Tode eines als Dauereintrittsberechtigten Miteigentümers, auf einen neuen Bevollmächtigten der Miteigentümergeinschaft ausgestellt. Ein erneutes Entgelt ist in diesen Erbfällen nicht zu leisten.
- (2) Im Übrigen ist das Dauereintrittsrecht nicht übertragbar. Bei Veräußerung der Aktie geht das Recht nicht auf den Erwerber über, kann aber von diesem nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmungen neu erworben werden.

#### **VI.**

##### **Änderung dieser Durchführungsbestimmungen**

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen gelten ab dem 28. Juni 2016.
- (2) Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen erfolgen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Änderungen treten mit dem in dem Beschluss aufzuführenden Termin in Kraft. Die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen sind im Internet unter [www.zoo-berlin.de](http://www.zoo-berlin.de) einsehbar. Sie sind außerdem in der Zoo-Verwaltung, Hardenbergplatz 8, 10787 erhältlich.
- (3) Diese Durchführungsbestimmungen werden insbesondere geändert, wenn die Hauptversammlung durch Beschluss ein geändertes Entgelt für das Dauereintrittsrecht festgesetzt hat. Setzt die Hauptversammlung durch Beschluss ein geändertes Entgelt fest, wird der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat diese Durchführungsbestimmungen vor Inkrafttreten der Änderung anpassen.